

Teil C – Weltausstellungen der WCF

C.1 – Weltausstellung (WS)

Ist eine Ausstellung der WCF, die von drei oder in Ausnahmefällen von zwei Vereinen veranstaltet wird und für welche die Genehmigung des WCF-Vorstandes erforderlich ist.

Der Antrag muss für das Genehmigungsverfahren mindestens sechs Monate vor dem Ausstellungstermin vorliegen. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens wird vom Vorstand eine Sonderlizenz erteilt.

Diese Ausstellung darf maximal einmal pro Jahr und pro Land stattfinden.

Wenn ein Land zwei Kontinente enthält, kann auf jedem Kontinent eine Weltausstellung stattfinden.

C.1.1 – Ein Titel gilt als in einem anderen Kontinent/Land erhalten

Einer der Titel gilt für die Ausstellungslaufbahn der Katze als in einem anderen Kontinent oder in einem anderen Land erhalten.

C.1.2 – Drei, in Ausnahmefällen zwei veranstaltende Vereine

Wenn eine Weltausstellung ausgerichtet wird, muss sie von drei, in Ausnahmefällen von zwei Vereinen ausgerichtet werden, wovon mindestens ein Verein Vollmitglied der WCF sein muss und der andere Klub ein Katzenverein oder eine Katzenliebhaberorganisation ist.

C.1.3 – Mindestens ein Verein muss Vollmitglied sein

Der Verein, der die Weltausstellung beantragt und veranstaltet, muss Vollmitglied und in dem Land ansässig sein, in dem die Weltausstellung stattfindet.

C.1.4 – Ein Verein ist verantwortlich

Nur ein Verein, der Vollmitglied ist, ist für die Weltausstellung der WCF verantwortlich, die anderen sind mitverantwortlich.

C.1.5 – In gutem Ruf

Alle Vereine, die eine Weltausstellung mit ausrichten, müssen zur Zeit der Lizenzbeantragung und zur Zeit der Weltausstellung einen guten Ruf haben.

C.1.6 – Kein Disziplinarverfahren

Alle Vereine, die die Weltausstellung beantragen und ausrichten, dürfen keine Disziplinarstrafen oder laufende Disziplinarverfahren haben.

C.2 – Lizenzierung

C.2.1 – Sonderlizenzgebühr

Die Sonderlizenzgebühr wird vom Vorstand bestimmt.

C.2.2 – Frist für den Lizenzantrag

Vereine müssen den Antrag für die zuvor genehmigte Weltausstellungslizenz spätestens 30 Tage nach Erhalt der Sonderlizenz dem Lizenzmanager zusenden.

C.2.3 – Keine anderen Ausstellungen im selben Land zum selben Datum

In dem Land, wo die Weltausstellung abgehalten wird, werden keine anderen Ausstellungen an denselben Tagen lizenziert.

Bei Vorliegen von Lizenzen im Schutzraum kann der WS-Veranstalter auf den Schutz verzichten und trotzdem eine WS-Lizenz erhalten. Das Lizenzierungsbüro ist verpflichtet, rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

Wenn an diesen Tagen eine andere Ausstellung stattfindet, muss die Entfernung zwischen beiden Ausstellungen 2000 km Luftlinie betragen, unabhängig vom Kontinent oder dem Land.

Ausnahme Schutzraum: Ausstellungen im Rahmen einer Messe.

C.2.4 – Genehmigte Richter

Nur vom Vorstand genehmigte WCF-, WCC- und LOOF-Richter dürfen auf einer Weltausstellung richten.